

28. Kann, wer durch unrichtige Angaben in dem von der Aktiengesellschaft ausgehenden Prospekte (Börsengesetz vom 22. Juni 1896 § 43) zum Ankaufe von Aktien veranlaßt worden ist, den ihm hierdurch verursachten Vermögensschaden von der Aktiengesellschaft selbst ersetzt verlangen?

I. Zivilsenat. Urf. v. 28. April 1909 i. S. S. (Rl.) w. 1. Dresdener Bank, 2. Straßenbahn Hannover (Bekl.). Rep. I. 254/08.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.

II. Kammergericht daselbst.

Auf den Rat der Dresdener Bank (Bekl. 1) kaufte der Kläger im April 1899 50 Aktien der Straßenbahn Hannover (Bekl. 2) zum Kurse von 119—120 v. S. In der Folge fielen die Aktien im Kurse bis auf 27 v. S. Der Kläger behauptete, er sei durch den von den beiden Beklagten ausgegebenen Prospekt vom März/April 1899, der unrichtige Angaben enthalte, zum Ankaufe bestimmt worden. Die Unrichtigkeit der Angaben hätten die Beklagten gekannt oder kennen müssen. Er machte beide Beklagte auf Grund des § 43 des Börsengesetzes (Fassung vom 22. Juni 1896) für den ihm durch den Ankauf der Aktien verursachten Schaden verantwortlich, die Beklagte 1 außerdem auf Grund ihrer Ratkerteilung.

Das Landgericht wies die Klage ab. Soweit die Beklagte 2 in Frage kam, wies das Oberlandesgericht die Berufung des Klägers durch Teilurteil zurück. Das Reichsgericht hat dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

„Das Kammergericht hat den auf § 43 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 gestützten Anspruch gegen die Straßenbahn Hannover für unbegründet erachtet, weil seit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Mai 1900, welche eine Haftung der Aktiengesellschaft gegenüber ihrem Aktionär für die in ihrem Prospekte gemachten unrichtigen Angaben anerkannt hatte (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 83), mehr und mehr der Grundsatz zur Anerkennung gelangt sei, daß ein Aktionär Ansprüche gegen die Aktiengesellschaft nicht verfolgen könne, die sich auf seine Beteiligung an der Aktiengesellschaft gründeten und diese zur Voraussetzung hätten. Dieser Grundsatz entspreche dem Zwecke und Wesen der Aktiengesellschaft und stütze sich auf die

§§ 213, 215 HGB. (Art. 216, 217 ADHGGB.). Daß die hier gegebenen allgemeinen, im Interesse der Erhaltung des Aktienkapitals zur Sicherheit für die Gläubiger notwendigen Vorschriften hinter denen des § 43 des Börsengesetzes zurücktreten müßten, sei nicht anzuerkennen.

Das Berufungsgericht befindet sich bei dieser Auffassung, was den ersten Teil seiner Begründung betrifft, in Übereinstimmung mit dem von dem erkennenden Senate in den Entscheidungen vom 14. März 1903 und vom 8. November 1905 (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 128 und Bd. 62 S. 29) eingenommenen Standpunkte. In der Begründung des ersteren Erkenntnisses ist unter Bezugnahme auf die konstante Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts ausgesprochen, daß die Zeichnungserklärung des Aktionärs mit Rücksicht auf ihren rechtspolizeilichen Charakter der Anfechtung wegen Irrtums, Drohung oder Betrug entzogen ist und daß bei Gleichheit des Grundes die gleiche Erwägung auch für die Zeichnungserklärung bei Kapitalerhöhungen gelte. Ebenda ist auch die weitere Konsequenz gezogen, daß, so oft jemand durch schuldhaftes Verhalten der Vorstandsmitglieder veranlaßt worden ist, Aktien der Gesellschaft zu kaufen und dadurch Mitgliedschaftsrechte zu erwerben, ihm gleichfalls ein Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm gerade durch diese Beteiligung entstanden ist, gegen die Aktiengesellschaft selbst versagt werden müsse. Die Entscheidung Bd. 62 S. 29 enthält eine praktische Anwendung dieser Auffassung.

Die in der Literatur gegen die eben erwähnte Konsequenz geltend gemachten Bedenken und ihre Ablehnung für das Recht der Gesellschaft m. b. H., wie sie in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Mai 1908 (Entsch. in Zivilf. Bd. 68 S. 309) Ausdruck gefunden hat, mußten den erkennenden Senat zu einer nochmaligen Prüfung der Richtigkeit seines Standpunktes veranlassen. Der Senat hält hiernach zwar an der Auffassung fest, daß der Aktionär seine durch Zeichnung oder durch Ausübung des Bezugsrechts bei der Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft ausgesprochene Beteiligung nicht nachträglich wegen Betrug, Drohung oder Irrtums gegenüber der Gesellschaft anfechten und auch keinen Schadenersatzanspruch gegen die Gesellschaft geltend machen kann, der in seinem Erfolge der Aufhebung seiner Beteiligung und der Rückzahlung seiner Einlage gleichkommt, einer Auffassung, die durch den Beschluß der Vereinigten Zivil-

senate vom 16. Mai 1904 (Entsch. Bd. 57 S. 292) hinsichtlich der Beitrittserklärung zu einer eingetragenen Genossenschaft eine indirekte Bestätigung gefunden hat. Er lehnt nunmehr aber eine Ausdehnung dieses Grundsatzes auf Fälle ab, in denen die Beteiligung an der Aktiengesellschaft in anderer Weise als durch Zeichnung oder Übernahme des ursprünglichen oder des erhöhten Grundkapitals bewirkt wurde. Es ist eine verschiedene Behandlung der Fälle der ersteren und der letzteren Art notwendig.

Durch Übernahme oder Zeichnung der Aktien (§§ 188, 189 HGB.) wird die notwendige Grundlage für die demnächst in das Leben und den Verkehr tretende Aktiengesellschaft geschaffen. Sie ist eine reine Kapitalgesellschaft, und ihre Existenzberechtigung wie ihr Kredit beruhen auf dem tatsächlichen Vorhandensein ihres Grundkapitals, für welches das Gesetz im Interesse der Allgemeinheit besondere Garantien geschaffen hat. Was für die ursprüngliche Gesellschaft gilt, muß auch für die durch den Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals veränderte Gesellschaft gelten. Das Interesse des einzelnen muß zurücktreten gegenüber dem Interesse, das die Allgemeinheit daran hat, daß die Kapitalgesellschaft so, wie im Handelsregister eingetragen und demnächst öffentlich bekannt gemacht wird, wirklich ins Leben getreten ist. Deshalb sind die Übernahme- und Zeichnungserklärungen der Anfechtung wegen Irrtums, Drohung oder Betrugs entzogen. Sie gelten als gesellschaftliche, rechtspolizeiliche Akte, die der Allgemeinheit gegenüber erklärt sind. Deshalb sind auch Schadensersatzansprüche gegen die Gesellschaft wegen der durch diese Erklärungen bewirkten Beteiligung ausgeschlossen, weil sie in ihrer Wirkung lediglich die Aufhebung dieser Beteiligung und die Zurückerstattung des durch die Zeichnung oder Übernahme garantierten Kapitals herbeiführen. Es handelt sich hier überall nur um die gesellschaftliche Beteiligung des Aktionärs auf Grund seiner eigenen Erklärungen. Diese muß der Anfechtung oder Wiederaufhebung entzogen sein, wenn nicht die rechtliche und wirtschaftliche Grundlage der Existenz der Gesellschaft gefährdet und in Frage gestellt werden soll.

Ist aber die Aktiengesellschaft mit ihrem ursprünglichen oder mit dem erhöhten Grundkapitale ins Leben getreten, so verbietet zwar auch jetzt das Gesetz, daß durch Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern über Rückzahlung der geleisteten Ein-

lagen oder über den Bezug von Zinsen in bestimmter Höhe oder durch Rechtshandlungen dieser Art das Grundkapital nachträglich seinem Zwecke entfremdet wird (§§ 213, 215 HGB., Artt. 216, 217 A.D.H.G.). Dagegen kann der Gesetzgeber weder im allgemeinen noch im speziellen eine Vorsorge dagegen treffen, daß die Aktiengesellschaft bei ihrer Betätigung im Verkehrsleben keine Einbuße an ihrem Grundkapitale erleidet. Die Aktiengesellschaft muß im Rechtsverkehre genau ebenso behandelt werden, wie jedes andere Rechtssubjekt. Sie genießt keine Privilegien, auch nicht gegenüber ihren eigenen Aktionären. Tritt sie durch ihre Organe mit diesen in rechtsgeschäftlichen Verkehr oder wird sie ihnen aus unerlaubten Handlungen der Organe verpflichtet, so ist sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ihnen gegenüber wie gegenüber jedem Dritten verbunden. Das Gesetz bietet keinen genügenden Anhalt für die Annahme, daß die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Verkehrsrechts im Verhältnis zwischen Aktiengesellschaft und Aktionär jeweils da ausgeschlossen sein sollte, wo sie in ihrer Rückwirkung für den Vermögensbestand der Aktiengesellschaft einer völligen oder teilweisen Rückzahlung der Einlage des Aktionärs gleichkommt. Der Aktionär steht in diesen Fällen der Gesellschaft überall in seiner Eigenschaft als Gläubiger gegenüber, und die Gesellschaft kann seine Eigenschaft als Gläubiger und seine sich daraus ergebenden Rechte nicht dadurch beseitigen oder unwirksam machen, daß sie geltend macht, er sei zugleich ihr Gesellschafter.

Der Aktionär, der eigene Aktien der Gesellschaft von ihr erworben hat und der durch unrichtige Angaben ihrer Vorstandsmitglieder im Prospekte (§ 43 Börsenges.) zu diesem Ankaufe veranlaßt worden ist, macht seine Ansprüche nicht in seiner Eigenschaft als Gesellschafter, sondern in seiner Eigenschaft als Käufer der Aktien geltend. Der von ihm beanspruchte Schadensersatz ist nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich etwas anderes als die auf das Grundkapital (das ursprüngliche oder das erhöhte) geleistete Einlage. Die Grundsätze, die, aus dem Gesellschaftsverhältnis abgeleitet, die gesellschaftliche Beteiligung des Aktionärs bei der Gründung oder Kapitalserhöhung der Anfechtung oder Wiederaufhebung entziehen, dürfen nicht auf Rechtsgeschäfte ausgedehnt werden, die zwar in ihrem Effekte gleichfalls eine Beteiligung an der Aktiengesellschaft herbeiführen, die aber ihrem Wesen nach keine unter dem Gesellschafts-

rechte stehenden Rechtsakte sind, sondern Umsatzverträge, gerichtet auf Erwerb von Wertobjekten gegen Entgelt.

Nach § 226 HGB. soll die Aktiengesellschaft eigene Aktien nicht erwerben oder in Pfand nehmen. Gleichwohl ist es eine Erscheinung des täglichen Lebens und entspricht dem Verkehrsbedürfnis, daß Aktienbanken mit ihren eigenen Aktien handeln, d. h. sie kaufen und verkaufen. Es widerspricht der Auffassung des Verkehrs, daß für die Verkäufe eigener Aktien der Aktienbanken andere als die allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten sollten. Dasselbe gilt aber auch von der Prospekthaftung des § 43 Börsenges. Wenn hier das allgemeine Prinzip aufgestellt ist, daß die Personen, die den Prospekt erlassen haben oder von denen der Prospekt ausgeht, für die Unrichtigkeit der in ihm enthaltenen für die Beurteilung des Wertes der Aktien erheblichen Angaben haften, so kann diese außerhalb des Gesellschaftsrechts stehende Haftung nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt werden, daß der Aktionär durch den Ankauf der Aktien Gesellschafter der Aktiengesellschaft wird. Wollte man dies annehmen, so würde die gesetzliche Prospekthaftung gerade in den Fällen versagen, für die sie in erster Reihe bestimmt ist; denn in der Regel wird der Prospekt von der Aktiengesellschaft „ausgehen“, welche die Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel betrieben hat.

Da das Kammergericht die Klage gegen die Straßenbahn Hannover ausschließlich aus dem Grunde abgewiesen hat, weil dem klagenden Aktionär ein Schadensersatzanspruch auf Grund des § 43 Börsenges. gegen die Aktiengesellschaft, deren Gesellschafter er durch den Erwerb der Aktien geworden ist, nicht zustehe, dieser Grund aber nach dem Ausgeführten als berechtigt nicht anerkannt werden kann, mußte das angefochtene Erkenntnis aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen werden.¹

¹ Vgl. zu der hier behandelten Frage Sievers, Deutsche Juristenzeitung 1903 S. 88; Derselbe, Recht 1906 S. 974 ff.; Lehmann, in Goldheims Monatschrift Bd. 12 S. 195; Hachenburg, Recht 1907 S. 225 ff.; Volze, Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht usw. 1907 S. 1 ff.; Hagens, ebenda S. 240 ff.; Staub-Pinner, Kommentar zum HGB. (8. Aufl.) § 232, Anm. 43 S. 789; Plutus 1906 S. 125; Werner, Leipziger Zeitschrift 1908 S. 592; Haad, ebenda S. 917 ff.; Dove, im Kommentar zum Börsengesetz von Rehm u. a. (Berlin 1909) § 45 Anm. 8. D. E.

rechte stehenden Rechtsakte sind, sondern Umkaufverträge, gerichtet auf Erwerb von Wertobjekten gegen Entgelt.

Nach § 226 HGB. soll die Aktiengesellschaft eigene Aktien nicht erwerben oder in Pfand nehmen. Gleichwohl ist es eine Erscheinung des täglichen Lebens und entspricht dem Verkehrsbedürfnis, daß Aktienbanken mit ihren eigenen Aktien handeln, d. h. sie kaufen und verkaufen. Es widerspricht der Auffassung des Verkehrs, daß für die Verkäufe eigener Aktien der Aktienbanken andere als die allgemeinen Rechtsgrundsätze gelten sollten. Dasselbe gilt aber auch von der Prospekthaftung des § 43 Börsenges. Wenn hier das allgemeine Prinzip aufgestellt ist, daß die Personen, die den Prospekt erlassen haben oder von denen der Prospekt ausgeht, für die Unrichtigkeit der in ihm enthaltenen für die Beurteilung des Wertes der Aktien erheblichen Angaben haften, so kann diese außerhalb des Gesellschaftsrechts stehende Haftung nicht dadurch außer Wirksamkeit gesetzt werden, daß der Aktionär durch den Ankauf der Aktien Gesellschafter der Aktiengesellschaft wird. Wollte man dies annehmen, so würde die gesetzliche Prospekthaftung gerade in den Fällen versagen, für die sie in erster Reihe bestimmt ist; denn in der Regel wird der Prospekt von der Aktiengesellschaft „ausgehen“, welche die Zulassung ihrer Aktien zum Börsenhandel betrieben hat.

Da das Kammergericht die Klage gegen die Straßenbahn Hannover ausschließlich aus dem Grunde abgewiesen hat, weil dem klagenden Aktionär ein Schadensersatzanspruch auf Grund des § 43 Börsenges. gegen die Aktiengesellschaft, deren Gesellschafter er durch den Erwerb der Aktien geworden ist, nicht zustehe, dieser Grund aber nach dem Ausgeführten als berechtigt nicht anerkannt werden kann, mußte das angefochtene Erkenntnis aufgehoben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Kammergericht zurückverwiesen werden.¹

¹ Vgl. zu der hier behandelten Frage Siebers, Deutsche Juristenzeitung 1903 S. 88; Derselbe, Recht 1906 S. 974 ff.; Lehmann, in Goldheims Monatschrift Bd. 12 S. 195; Hachenburg, Recht 1907 S. 225 ff.; Holzke, Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht usw. 1907 S. 1 ff.; Hagens, ebenda S. 240 ff.; Staub-Pinner, Kommentar zum HGB. (8. Aufl.) § 232, Anm. 43 S. 789; Plutus 1906 S. 125; Werner, Leipziger Zeitschrift 1908 S. 592; Haad, ebenda S. 917 ff.; Dove, im Kommentar zum Börsengesetz von Rehm u. a. (Berlin 1909) § 45 Anm. 8. D. C.